

GEMEINDE NEDDEMIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

(mit Umweltverträglichkeitsprüfung u. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes)



Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzungsbeschluss vom 01.10.2015



INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE	5
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN UND HINWEISE	8
4.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	12
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	13
4.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	15
4.3	Bilanzierung.....	16
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS FFH- GEBIET DE 2245-302 „TOLLENSSETAL MIT ZUFLÜSSEN“	15
5.1	Prüfungsablauf	15
5.2	Gebietscharakterisierung.....	18
5.3	Vorprüfung	19
5.4	Entbehrlichkeit einer Hauptprüfung.....	20
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	24
6.1	Rechtliche Grundlagen	24
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	25
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	27
6.4	Vorprüfung	28
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	35

ANLAGEN

Anlage 1:

Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserfassungen des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Neubrandenburg und anderer Rechtsträger (Beschluss des Kreistages Neubrandenburg vom Juni 1985)

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeinde Neddemin hat 2003 für den Ortsteil Neddemin eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die Satzung ist mit Ablauf des 28. Juli 2003 in Kraft getreten.

Die Gemeindevertretung Neddemin hat am 18.06.2015 beschlossen, dass die 2003 aufgestellte Ergänzungssatzung Neddemin überarbeitet und die Grenzen zwischen dem Innen- und Außenbereich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollen. In Neddemin haben sich zwischenzeitlich einige Gewerbebetriebe niedergelassen; am südwestlichen Ortsrand sind weitere bauliche Ergänzungen beabsichtigt.

Die Satzung soll neu auf aktueller Katasterkarte und in digitaler Fassung aufgestellt werden.

Die Gemeinde Neddemin hat am 18.06.2015 das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin durch Beschluss eingeleitet. Mit der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin werden die Grenzen des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neddemin“ auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt. Die Grenzen des mit der bestandskräftigen Satzung festgelegten Innenbereichs werden in die aktuelle Katasterkarte übertragen. Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin werden weitere Flächen (Klarstellungs- und eine Ergänzungsfläche) in den Geltungsbereich mit einbezogen. Nach Abschluss des Verfahrens und Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin wird die bestandskräftige Satzung (Ursprungssatzung) gegenstandslos.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs.5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Das Plangebiet liegt an der Grenze des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung führt die Gemeinde Neddemin eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Neddemin festgestellt, dass das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen; für die Ergänzungsbereiche werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Neddemin hat am 18.06.2015 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf hat öffentlich ausgelegen, die Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Am 01.10.2015 hat die Gemeindevertretung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Neddemin, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nördlich von Neubrandenburg gelegen, wird vom Amt Neverin mit Sitz in Neverin verwaltet.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über eine Fläche von 12,53 km², die Bevölkerungsdichte beträgt 27 Einwohner je km². Am 31. Dezember 2013 lebten 333 Einwohner in der Gemeinde.

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Neddemin mit Neddemin Bahnhof und Hohenmin.

Die Gemeinde Neddemin liegt in landschaftlich attraktiver Lage am Rande des Urstromtales der Tollense. Die Ortslage Neddemin ist seit 2003 über einen vier Kilometer langen Zubringer an die Bundesautobahn A20 angeschlossen.

Der Bahnhof Neddemin an der Bahnlinie von Neubrandenburg über Demmin nach Stralsund wurde Mitte der 1990er Jahre geschlossen. Die Entfernungen zur Stadt Neubrandenburg beträgt ca. 10 km und zum Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen ca. 7 km.

Die erste urkundliche Erwähnung von Neddemin geht auf das Jahr 1285 zurück.

Der aus dem Slawischen stammende Name des als Angerdorf angelegten Ortes lässt sich etwa als „Ort des Abwesenden“ deuten (ne doma=„nicht im Haus“).

Die Dorfkirche wurde Anfang des 14. Jahrhunderts errichtet.

Seit 1305 war Neddemin im Besitz des Klosters Himmelfort der Zisterzienser.

Zur Ortsentwicklung werden folgende Ausführungen aus der bestandskräftigen Satzung in die 1. Änderung der Satzung mit übernommen:

Die Direktorialkarte von 1759 zeigt am Rande der Datzewiesen ein Straßendorf mit großem, rechteckigem Anger, 45 m breit, ehemals 800 m lang. Anger und Wördengrenzen sind annähernd parallel. Die geistlichen Orden bevorzugten die geschlossene straffe Form.

Die Kirche liegt zentral auf der östlichen Seite des Straßendorfes. Westlich zur Wiesenseite befindet sich der große regelmäßig umbaute Gutshof. Das südliche Ende des Dorfes ist eingegangen und wird nur noch durch den Gutshof einseitig geprägt.

Das verengerte Tagelöhner-Straßendorf beginnt erst hinter der Kirche.

Von 1539 bis 1864 wechselten die Gutsbesitzer durch Konkurse sehr häufig und damit hatte Neddemin eine sehr wechselvolle Geschichte.

Die heutige B 96 von Berlin nach Stralsund wurde im Bereich Neddemin 1864 ausgebaut. Der „Bau der Nordbahn von Berlin nach Stralsund, der Neddemin einen eigenen Bahnhof brachte, erfolgte 1877.

Durch die verkehrliche Erschließung des Ortes kam es zur Gründung einer Brennerei auf dem Gutshof und zur Anlage einer kleineren Ziegelei. Bis zum 2. Weltkrieg stand auf dem Fährberg eine Bockwindmühle.

1936 kaufte die Deutsche Ansiedlungsbank Berlin das alte Gut.

Neddemin wurde ein reines Bauerndorf mit 14 großräumigen Bauernwirtschaften

(bis zu 65 ha) und 2 Handwerkerwirtschaften (2,5 ha).

Ein Teil der ehemaligen Gutsstallungen, sowie Landarbeiterhäuser wurden hierzu um- und ausgebaut.

Neddemin wurde zum Ende des zweiten Weltkrieges durch bedeutende Sachschäden gekennzeichnet. In Neddemin wohnten zu dieser Zeit weniger als 100 Einwohner.

Die darauffolgende Bodenreform hatte durch die Maßnahmen von 1936 für Neddemin keine größeren Auswirkungen.

Letztlich war die Entwicklung durch die Kollektivierung der Landwirtschaft bestimmt.

Der größte Teil der Bevölkerung war bis zur Wende in der Landwirtschaft tätig.

Jetzt werden die Felder und Ställe von der Agrargenossenschaft "Tollense" Neddemin bewirtschaftet.

Die Ortslage Neddemin hat nach dem zweiten Weltkrieg seine bauliche Geschlossenheit und seinen städtebaulichen Charakter beibehalten. und ist nur wenig verbaut.

In den 70er Jahren wurden die 5 Einfamilienwohnhäuser am südwestlichen Ortsrand und 2 x 6 Wohnungseinheiten in zentraler Lage und 10 Wohnungseinheiten im Bereich des nördlichen Ortsrandes errichtet.

Nach der Wende wurden im geringen Umfang Baulücken mit Einfamilienwohnhäusern geschlossen und ein B-Plangebiet für ca. 29 Wohnhäuser entwickelt. Bisher haben sich keine nennenswerten Aktivitäten durch den Investor in der Umsetzung ereignet.

Neddemin ist heute Wohn- und Produktionsstandort. Die Bebauungsstrukturen werden geprägt von einem Nebeneinander von Wohn-, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung.

Im Ort bzw. in Randlage haben sich folgende Gewerbebetriebe angesiedelt:

- Autohandel Ruppelt
- Autolackbetrieb Bendel
- BTB Beschichtungstechnik GbR
- BBB Automobile
- VLG Gabe GmbH.

Am nordöstlichen Rand befinden sich die Anlagen der Agrargenossenschaft Tollese Neddemin e.G. Die Tierhaltung wurde am Standort zwischenzeitlich aufgegeben; eine Wiederbelebung ist gegenwärtig nicht geplant.

Im geplanten Wohngebiet am Ortsausgang nach Hohenmin wurde bisher nur eine Bebauung unmittelbar am Abzweig der Straßen umgesetzt.

Neddemin ist von Charakter her den Dorfgebieten bzw. Mischgebieten zuzuordnen.

Die erhaltenen baulichen Anlagen des ehemaligen Gutes und die mittig im Ort gelegene Kirche prägen das Ortsbild in besonderer Weise. Folgende Objekte sind als Baudenkmale unter Schutz gestellt (entnommen Denkmalliste ehemaliger Landkreis Mecklenburg Strelitz, Stand: 18.März 2011):

- Hauptstraße 2,3,4,5 / ehemalige Gutsscheune
- Hauptstraße 13,14 / Pfarrhof mit Pfarrhaus und Garten
- Hauptstraße 18 / Wohnhaus
- Hauptstraße 31 / Gutshaus mit Park

- Hauptstraße 40 / ehem. Gutsstall
- Kirche mit Erbbegräbnis und romanischem Taufstein.

Die Ortslage Neddemin liegt in direkter Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Die Grenzen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Nordwestlich zum Plangebiet verläuft ein offenes Gewässer II. Ordnung (Vorfluter L 75.2). Die Ortslage Neddemin wird in diesem Bereich von Waldflächen berührt.

Neddemin ist an die öffentlichen Netze des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung wird über das am südöstlichen Rand liegende Wasserwerk Neddemin abgesichert. Die Trinkwasserschutzzonen II und III wurden nachrichtlich in die Satzung übernommen. Das Abwasser wird in die nördlich im Abstand zur Ortslage liegende Kläranlage Neddemin eingeleitet.

Die Ver- und Entsorgung ist grundsätzlich über die vorhandenen Netze gegeben.

In der Stellungnahme des WAZ Friedland vom 14.08.2015 wurde jedoch festgestellt, dass nicht alle Flurstücke, die als Bauland ausgewiesen wurden, am zentralen Schmutzwassernetz angeschlossen sind. Bei geplanten Neubebauungen sind die notwendigen Abstimmungen mit dem WAZ rechtzeitig zu führen.

Neddemin ist energieseitig und fernmeldetechnisch erschlossen. Die vorhandenen Anlagen sind zu sichern. Das Verlegen neuer Leitungen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen (E.DIS AG, Telekom) abzustimmen.

Die Gemeinde Neddemin verfügt über keine eigene Feuerwehr; die Gemeinde hat mit der Stadt Neubrandenburg eine Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen. Die Entnahme von Löschwasser durch die Berufsfeuerwehr ist am Parkteich bzw. auch am Landgraben möglich.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Bodendenkmale Farbe BLAU) bekannt, die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Satzung übernommen.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils neu auf der Grundlage der aktuellen digitalen Katasterkarte festgelegt.

Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 22.05.2015. Betroffen sind Flächen der Gemarkung Neddemin, Flur 4.

Die Grenzen der bestandskräftigen Ergänzungssatzung werden in die aktuelle Kartenunterlage übertragen und in Teilbereichen korrigiert bzw. neu festgelegt.

An den Ortsausgängen im Osten (am Abzweig von der L35 zur A20 und am Ortsausgang nach Hohenmin) wurde der Ort baulich erweitert. Die baulichen Anlagen der Gewerbebetriebe BTB Pulverbeschichtung und der VLG Gabe GmbH grenzen unmittelbar an die vorhandenen Bebauungen an und sollen mit der 1.Änderung der Satzung dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit zugeordnet werden. In beiden Bereichen wird die Satzung klargestellt.

Am südwestlichen Ortsrand sind bauliche Erweiterungen beabsichtigt; die Abgrenzungen zum Außenbereich werden neu vorgenommen und die Ergänzungsflächen gekennzeichnet.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan gekennzeichneten Geltungsbereichslinie liegt. Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neddemin klargestellt und Baurecht für Abrundungen am südwestlichen Rand der Ortslage geschaffen. In Fortsetzung der vorhandenen Wohnbebauungen sind Ergänzungen in der Wohnnutzung beabsichtigt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet wurde durchgeführt (siehe Punkt 5.0). Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes herbeizuführen. Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin im Einzelnen wie folgt bestimmt:

- Im Norden bilden die Flurstücksgrenzen der bebauten Flurstücke 40/8 und 82/1 die Ortsbebauungsgrenzen.
- Im Osten verläuft die Grenze entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 40/8, dann weiter entlang des Autobahnzubringers bis in Höhe der Flucht des Ostgiebels der Halle der BBB Pulverbeschichtung. Die Abgrenzung zum Außenbereich erfolgt im Abstand von 3m zum Giebel und dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/8 (BBB Pulverbeschichtung). Weiter südlich bilden dann die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3/3 und 4/1 die Abgrenzungen zum Außenbereich. Auf dem Flurstück 5 (Kirche mit Pfarrhof und Pfarrgarten) werden die baulichen Hauptanlagen berücksichtigt; parallel zur Hohenminer Straße werden die straßenbegleitenden Flächen in den Geltungsbereich mit einbezogen. Die östlich daran angrenzenden bebauten Flächen (VLG Gabe GmbH, Flurstücke 6/4 und 7/3) werden berücksichtigt und komplett dem Innenbereich mit zugeordnet. Südlich der Straße nach Hohenmin erfolgt die Grenzziehung gemäß bestandskräftiger Satzung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 18/14, 18/16 18/4, 18/1; dann in Flucht über das Flurstück 17 zur östlichen Grenze des Flurstücks 29/9 und weiter entlang der südlichen Grenze Flurstück 28 bis in Flucht verlängerte östliche Grenze Flurstück 26.
- Im Süden/ Südwesten werden die östlich zur L 35 liegenden Flurstücke 30/5 und 30/4 in den Geltungsbereich mit einbezogen. Westlich der L 35 erfolgt die Abgrenzung gemäß bestandskräftiger Satzung; die Abgrenzung erfolgt hier entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 42/25 und 42/23 und dann in dieser Abgrenzung weiter im Bereich der Grundstücke Hauptstraße Nr. 43 bis 47.
- Im Westen erfolgt die Abgrenzung, beginnend im Norden, gemäß bestandskräftiger Satzung entlang der Nutzungsgrenze Flurstück 82/1 und der westlichen Grenzen der Flurstücke 83/5, 83/1, 91, 90, 89/2, 89/1, 88/1, 87 und 86/1. Im Bereich des Flurstücks 85/4 erfolgt eine Korrektur, die Grenze wird hier weiter geradlinig gezogen bis zum Flurstück 83. Die bebauten Flächen des Flurstücks 83 (ehemaliges Gutshaus) werden berücksichtigt. Die Grenze verläuft dann an der vorhandenen Bühne vorbei und weiter entlang des Parkweges. Das bebaute Flurstück 76/7 ist in der bestandskräftigen Satzung dem Innenbereich zugeordnet worden, die Ausgrenzung wird mit der 1.Änderung ebenfalls berücksichtigt. Dann verläuft die Grenze zurückgesetzt weiter; die angrenzenden bebauten Flächen (Flurstücke 76/12, 76/4 und 76/16) werden berücksichtigt.

- Am südwestlichen Ortsrand von Neddemin hat sich besonders die Wohnnutzung verfestigt. In der bestandskräftigen Satzung wurden bereits Abrundungsflächen berücksichtigt (Teilflächen des Flurstücks 75/2, Flurstück 74/5 und Teilflächen des Flurstücks 74/6); der Weg am Park wurde als westliche Begrenzung festgelegt. Südlich der Flurstücke 74/5 und 74/6 verläuft der Weg zum Wehr. In der Satzung über die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird der Bereich entsprechend als Ergänzungsbereich gekennzeichnet. Auf dem Flurstück 75/2 wird die Bebauungstiefe mit 35m festgesetzt; auf dem Flurstück 75/2 befinden sich etwa in Verlängerung des Südostgiebels Wohnhaus Hauptstraße 50 bereits mehrere Gehölze, die so zukünftig die Begrenzung des Außenbereichs bilden können.
- Südlich des Weges zum Wehr wird die Ortslage Neddemin durch das Abwasserpumpwerk auf dem Flurstück 42/9 begrenzt. Die Flächen an der Hauptstraße bis zum Pumpwerk sind durchgängig bebaut. Auf den angrenzenden Flurstücken 41/48, 43/6 und 43/2 ist eine weitere Bebauung beabsichtigt. Die drei Flurstücke gehören einem Eigentümer. Durch die angrenzende Niederung mit dem Fließgewässer ist eine natürliche Begrenzung der Ortslage gegeben; der angrenzende Laubwald und Park einschließlich des Fließgewässers stellen eine natürliche Begrenzung der Ortslage dar. Fließgewässer und Park waren u.a. auch maßgebend für die Abgrenzung des benachbarten FFH-Gebietes „Tollesetal mit Zuflüssen“. Mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die südlich des Weges zum Wehr liegenden Flächen bis im Abstand von 20 m zum Fließgewässer (FS 44) und FFH-Gebiet dem Innenbereich mit zugeordnet; in der Satzung erfolgen Kennzeichnungen als Ergänzungsbereich.

Im Geltungsbereich der Satzung über die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin werden am südwestlichen Ortsrand die Ergänzungsbereiche 1 und 2 ausgegrenzt. Der Ergänzungsbereich 1 umfasst Flächen südlich des Weges zum Wehr und der Ergänzungsbereich 2 nördlich des Weges gelegene bebaubare Flächen.

Beide Ergänzungsbereiche grenzen an Laubwaldflächen. Entsprechend §20 LWaldG (Landeswaldgesetz) ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m einzuhalten; Ausnahmen regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung-WAbstVO M-V) vom 20.April 2005 (zuletzt geändert durch VO vom 9.Dezember 2009).

Die Ergänzungsflächen liegen in attraktiver Lage am Rand zur Tolleseniederung und in ausreichenden Abständen zu den vorhandenen Gewerbebetrieben und zu den landwirtschaftli-

chen Anlagen am nordöstlichen Ortsrand. Hier befindet sich heute lediglich der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes, am Standort wurde die Tierhaltung zwischenzeitlich aufgegeben.

Für die Ergänzungsfläche 1 wird das Baufeld ausgewiesen und damit der Bereich für die Errichtung des Hauptgebäudes flächenmäßig so vorgegeben, dass die Neubebauung noch am Bauzusammenhang teilnimmt. Im Westen werden die Abgrenzung zum Außenbereich und die Baugrenze im Abstand von 20 m zum Graben (FS 44) festgesetzt. Die Baugrenze im Norden wird parallel zum Weg im Abstand vom 20m zum Wald (FS 74/6) vorgeben. Für die südliche Baugrenze ist die Flucht der Südfassade der vorhandenen Bebauung auf dem FS 41/25 maßgebend. Für die östliche Begrenzung wird die Flucht der nördlichen Grenze FS 42/10 bestimmt; im Bereich des Pumwerks wird die Grenze zurückgesetzt vorgegeben (3m Abstand zum Flurstück 42/9 auf dem das Pumpwerk steht).

Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Satzung wurden weitere Hinweise gegeben, die bei der Umsetzung der Vorhaben im Plangebiet zu beachten sind:

WBV Untere Tollense / Mittlere Peene

Nordwestlich zum Plangebiet verläuft ein offenes Gewässer II. Ordnung (Vorfluter L 75.2), zu dem baulichen Anlagen einen gesetzlichen Mindestabstand von 7 Meter einzuhalten haben. Der Verlauf ist in der Planzeichnung markiert worden. Gewässerbenutzungen (z.B. in Form von Wassereinleitungen) sind beim WBV Untere Tollense/ Mittlere Peene zu beantragen.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Im Plangebiet werden Bodendenkmale berührt; für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG M-V erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Immissionsschutzbehörde

Den Forderungen des § 50 BImSchG ist Rechnung zu tragen. Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Straßenbauamt Neustrelitz

Die bebaute Ortslage Neddemin erstreckt sich in Nord-Südrichtung beidseitig der Landesstraße 35 (ehemals B 96); im Norden zweigt die L 28 ab. Die L 35 ist von km 5.420 im Abschnitt 030 - km 0.005 im Abschnitt 050 als Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt (OD) Neddemin festgesetzt; die nördlich des Abzweiges der L 28 liegenden Bereiche liegen an der freien Strecke. An der L28 ist für Neddemin keine Ortsdurchfahrt festgesetzt, die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Flächen befinden sich somit an der freien Strecke.

Die 20 Meter Bauverbotszonen nach § 31 StrWG M-V sind im Plan dargestellt.

Im Rahmen der Abwägung war zu prüfen, ob die zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flurstücke ausreichend vor Immissionen geschützt werden. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Flächen in ausreichenden Abständen zur Landesstraße liegen.

Lt. Verkehrsmengenkarte 2010 ist in Neddemin an der L 35 von folgenden Verkehrsmengen auszugehen: 9793 DTV-Kfz (Gesamtverkehr)

604 DTV-SV (Schwerverkehr).

Neddemin wird von gemischten Nutzungsstrukturen geprägt. Die Ergänzungsbereiche liegen im Abstand von ca. 100m bzw. 170m zur L35; die Abstandsflächen bis zur L 35 sind bebaut.

Die L 35 ist in der Ortschaft Neddemin „Erschließungsbereich“; die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 50 km/h. Gemäß Anhang A DIN 18005-01 (Schallschutz im Städtebau) Bild A.1 und Bild A.2 wurden in den Ergänzungsbereichen folgende Beurteilungspegel (bei ungehinderter Schallausbreitung) abgeschätzt: tags 54 bzw. 55 dB(A) und nachts 42 bzw. 44 dB(A). Die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte tags von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) werden in den Ergänzungsbereichen eingehalten.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenbaulastträger

Im Geltungsbereich der Planung verläuft die MST 36.

Berühren künftige Maßnahmen Teile der Kreisstraße, ist der Landkreis MS / Sachgebiet Tiefbau, als Straßenbaulastträger im Vorab zu beteiligen.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger rechtzeitig abzustimmen.

Landesamt für innere Verwaltung

In der Ortslage Neddemin befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Die Festpunkte sind in der Örtlichkeit durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Sie dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen und nachteiligen Einwirkungen wie Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen oder Eutrophierung auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen. Somit entsteht kein Kompensationsbedarf durch Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust bzw. Biotopbeeinträchtigung.

Der Kompensationsbedarf für den Totalverlust wird in den nachfolgenden Tabellen ermittelt. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Ergänzungsbereich 1

Die Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 41/48 und Teilflächen der Flurstücke 43/2 und 43/6) mit einer Gesamtfläche von ca. 2.782 m² umfasst gärtnerisch genutzte Flächen im Außenbereich (Biotoptyp 13.18.3 Nutzgarten) am südwestlichen Rand der Ortslage Neddemin. Auf der geplanten Baufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2 können insgesamt 556 m² versiegelt werden.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) für die Ergänzungsfläche 1

Nr.	Biotop Bezeichnung	Flächen- verbrauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Kor- rekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
13.8.3	Nutzgarten	556	0	$(0,9+0,5) \times 0,75 = 1,05$	584
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1					584

Ergänzungsbereich 2

Die Ergänzungsfläche 2 umfasst eine Fläche von insgesamt 3.724 m² und setzt sich aus 2.548 m² Gartenflächen (Biotoptyp 13.8.2 Nutzgarten, Flurstück 75/5 und Teilfläche Flurstück 75/6) und einer intensiv genutzten Grünlandfläche mit ca. 1.176 m² (Biotoptyp 9.3.2 Intensiv-

grünland auf Mineralstandorten, Teilfläche Flurstück 75/2) zusammen. Im Ergänzungsbereich 2 sind zwei bis drei Baugrundstücke als Ergänzung der vorhandenen Bebauung möglich. Bei einer Grundflächenzahl von 0,2 können insgesamt 745 m² versiegelt werden.

**Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)
für die Ergänzungsfläche 2**

Nr.	Biotop Bezeichnung	Flächen- verbrauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Kor- rekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
13.8.3	Nutzgarten	235	0	$(0,9+0,5) \times 0,75 = 1,05$	247
9.3.2	Intensivgrünland auf Mine- ralstandorten	510	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	574
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 2					821

Da die gärtnerische Zweckbestimmung der Flächen in der Ergänzungsfläche 1 bisher nicht im Zusammenhang mit Wohngebäuden steht, sind alle darauf stehenden Bäume (außer Obstbäume, soweit es sich um Walnuss oder Esskastanien handelt), hier unter Schutz gestellt, sofern sie einen Mindeststammumfang von 1,00 m gemessen in 1,30 m Höhe über den Erdboden ausweisen (§ 18 NatSchAG M-V).

Auf der Ergänzungsfläche 1 stehen relativ jungen Obstbäume, Spitzahorn, Weiden, Wallnuss, Schwarzem Holunder und zahlreichen nicht heimischen Gehölzarten, die diesen Mindeststammumfang nicht ausweisen. Nur entlang des Weges zum Wehr und westlich des Pumpwerkes stehen ältere Bäume, deren Stammumfang >1m ist. Das betrifft im Einzelnen 4 Eschen und 1 Eiche, die am Weg zum Wehr unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehen und eine Baumgruppe mit 1 Esche, 1 Eschenahorn und 1 Weide westlich des Pumpwerkes. Die älteren Bäume am Weg und westlich des Pumpwerkes und der an der südwestlichen Ecke der Ergänzungsfläche 1 stehende Walnussbaum sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt.

Im Bereich des Nutzgartens in der Ergänzungsfläche 2 stehen relativ junge Obstbäume, deren Stammumfang in 1,30m Höhe < 1,00m ist. An der nördlichen Grenze zum Außenbereich steht ein Walnussbaum, der gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist.

Gegenwärtig steht noch nicht fest, ob und wann Bäume für die Errichtung der baulichen Anlagen gefällt werden müssen. Die im Ergänzungsbereich 1 am Weg zum Wehr stehenden Bäume können auf jeden Fall erhalten bleiben (die Baugrenzen wurden hier im Abstand von 20 m zum Wald vorgegeben) und auch der an der Grenze zum Außenbereich in der Ergänzungsfläche 2 stehenden Walnussbaum könnte erhalten bleiben. Lediglich bei der Baum-

gruppe westlich des Pumpwerks in der Ergänzungsfläche 1 ist anzunehmen, dass Fällungen notwendig werden. Durch den Grundstückseigentümer ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 NatSchAG M-V bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung der Bäume ist gemäß Baumschutzkompensationserlass vom 05.10.2007 durch den Eingriffsverursacher zu erbringen, bei einem Stammumfang von 100 – 150 cm im Verhältnis 1:1 und bei einem Stammumfang >150 cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2. Die Rodung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Tabelle 3: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1	584
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 2	821
Kompensationsflächenbedarf gesamt	1405

4.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft sowie als Ausgleich gem. § 1 a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB sind am südlichen Rand der Ergänzungsfläche 1 und am südwestlichen Rand der Ergänzungsfläche 2 einreihige und 3 m breite Hecken aus einheimischen Gehölzen anzulegen. Der Abstand von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1m. Folgende Gehölze sind zu verwenden:

(Pflanzqualität: Sträucher, Höhe ≥ 80 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Schneeball

Als Ausgleich des geplanten Eingriffes in Natur und Landschaft sind durch die Grundstückseigentümer auf der Ergänzungsfläche 1 drei und auf der Ergänzungsfläche 2 drei (1 Baum pro geplantes Grundstück) einheimische Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Bei den Laubbäumen ist aus folgenden Arten auszuwählen:

<i>Acer campestre</i> –	Feldahorn	<i>Crataegus monogyna</i> –	Weißdorn
<i>Betula pendula</i> –	Birke	<i>Pyrus communis</i> -	Holzbirne
<i>Carpinus betulus</i> –	Hainbuche	<i>Sorbus aucuparia</i> -	Eberesche

Pflanzqualität Hochstamm mit gerader Stammverlängerung und Stammumfang von 10-12 cm bei Obstbäumen und 14-16 cm bei Laubbäumen.

Die Bäume sind vom Bauherrn in dem auf die Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlagen folgenden Herbst zu pflanzen. Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege). Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

**Tabelle 4: Geplante Maßnahmen für die Kompensation
Ergänzungsfläche 1**

Lfd.Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus heimischen Gehölzen am südlichen Rand der Ergänzungsfläche 1 (Teilflächen der Flurstücke 41/48 und 43/2)	210	2	2,5	0,8	420
2	Anpflanzung von 3 Laub-/ Obstbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche 1 (Teilflächen der Flurstücke 41/48 und 43/2, 43/6) 25 m² / Baum	75	3	3	0,8	180
Flächenäquivalent der Kompensation für die Ergänzungsfläche 1						600

**Tabelle 5: Geplante Maßnahmen für die Kompensation
Ergänzungsfläche 2**

Lfd.Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus heimischen Gehölzen am südwestlichen Rand der Ergänzungsfläche 2 (Teilflächen der Flurstücke 74/5, 74/6 und 75/2)	330	2	2,5	0,8	660
2	Anpflanzung von 3 Laub-/ Obstbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche 2 (Teilflächen der Flurstücke 74/5 und 74/6, 75/2) 25 m² / Baum	75	3	3	0,8	180
Flächenäquivalent der Kompensation für die Ergänzungsfläche 2						840

Tabelle 6: Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen für die Kompensation

Kompensationsmaßnahmen Ergänzungsfläche 1	600
Kompensationsmaßnahmen Ergänzungsfläche 2	840
Kompensationsflächenbedarf gesamt	1440

4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 1405 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 1440 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS FFH- GEBIET DE 2245-302 „TOLLENSSETAL MIT ZUFLÜSSEN“

5.1 Prüfungsablauf

Die Ortslage Neddemin grenzt in Westen an das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Die Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 41/48 und Teilflächen der Flurstücke 43/2 und 43/6) weist einen Mindestabstand von 20 m und die Ergänzungsfläche 2 (Flurstück 75/5 Teilflächen der Flurstücke 74/6 sowie 75/2) einen Mindestabstand von 70 m zum o.g. FFH-Gebiet.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, d.h. auch Satzungen nach § 34 BauGB, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- *Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können.*
- *Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile*
- *Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.*

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in M-V“, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i.d.F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 7.9.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetall mit Zuflüssen“ erstreckt sich zwischen dem Tollensesee bei Neubrandenburg und der Einmündung der Tollense in die Peene in Demmin. Das Gebiet umfasst eines der größten Flusstalmoore Mecklenburg-Vorpommerns mit mehreren naturnahen Zuflüssen, kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern, Trocken- und Magerrasen sowie Laubwäldern an den Talhängen. Es umfasst das Flusstalmoor der Tollense inklusiver der Zuflüsse Augraben mit Strehlower Bach, Goldbach, Teetzlebener Mühlenbach und Malliner Wasser. In diesem Talmoorkomplex sind auf relativ engem Raum die unterschiedlichsten Biotoptypen anzutreffen. So wird die Niederung des Tals von kalkreichen Niedermooren, Bruch- und Moorwäldern eingenommen. Darüber hinaus sind die Talränder durch trockene Standorte gekennzeichnet und je nach Bewirtschaftung und Hangneigung von trockenen Wäldern, mineralischen Wiesen, Trockenrasen, Äckern bzw. Ackerbrachen geprägt. Es enthält repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, Schwerpunkt-vorkommen von FFH-Arten, Häufungen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten und befindet sich in einem großflächigen landschaftlichen Freiraum.

Das Plangebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 6 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 1 % Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee
- 3 % Anderes Ackerland
- 2 % Trockenrasen, Steppen
- 27 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 30 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 23 % Laubwald
- 3 % Nadelwald

Der FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ liegt vor.

Schutzstatus

Das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ weist eine Fläche von 6.894 ha und umfasst weite Teile des Tollensetals mit einer Vielzahl der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Teile des FFH-Gebietes liegen innerhalb folgender Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Nr. 88 „Birkbuschwiesen“
- Naturschutzgebiet Nr. 310 „Feuchtgebiet Waidmannslust“
- Naturschutzgebiet Nr. 17 „Wallberge und Kreidescholle bei Alt Gatschow“
- Landschaftsschutzgebiet Nr. L77b „Tollenseniederung- Stadt Neubrandenburg“
- Landschaftsschutzgebiet Nr. L74a „Tollensetal“
- Landschaftsschutzgebiet Nr. L32 „Goldbachtal“

Das FFH-Gebiet umfasst folgende **FFH-Lebensraumtypen**:

EU-Code	Bezeichnung nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	118,00	B	C	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,17	C	C	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho - Batrachion	91,00	A	C	B	A
4030	Trockene europäische Heiden	0,29	B	C	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	18,00	A	C	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	19,00	A	C	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	4,00	B	C	B	C
6510	Magere Flachland Mähwiesen	62,00	B	C	B	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,00	C	C	B	C

7230	Kalkreiche Niedermoore	3,00	A	C	C	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1.004,00	B	C	B	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	2,00	B	C	B	C
91D0	Moorwälder	53,00	B	C	C	C
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Alnion albae)	251,00	A	C	B	B

A hervorragend

C signifikant / durchschnittlich

B gut

D nicht signifikant

Als **FFH-Arten** werden genannt:

Kriechender Scheiberich, Rapfen, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Biber, Steinbeißer, Grünes Besenmoos, Flussneunauge, Bachneunauge, Sumpfglanzkrout, Fischotter, Schlammpeitzger, Eremit, Bitterling, Kammmolch, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke

Schutzziel

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung eines der größeren Flusstalmoores in Mecklenburg-Vorpommern mit ausgedehnten Durchströmungs- und Auenüberflutungsmoorkomplexen und naturnahen Ausprägungen der naturraumtypischen Fließgewässer (Tollense und Unterläufe der Zuflüsse) einschließlich der angrenzenden Talhänge.

Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände der Lebensräume und Artvorkommen ist ein weitgehend ungestörter Wasser- und Stoffhaushalt, der bei Hochwasser weiträumige Überstauungen zulässt sowie eine angepasste Nutzung und Pflege der Offenland-Lebensraumtypen erlaubt.

Die mesotrophen und eutrophen Seen, Fließgewässer, trockenen Heiden, Kalk-Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Schwingrasenmoore, kalkreichen Niedermoore sowie Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Auenwälder sind im günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Für die Mähwiesen ist ein günstiger Erhaltungszustand wiederherzustellen. Für die Pfeifengraswiesen und Moorwälder soll ein günstiger Erhaltungszustand entwickelt werden.

Die Habitate der Arten Biber, Fischotter, Bach- und Flussneunauge, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke, Kriechender Scheiberich und Sumpf-Glanzkrout sind in einem

günstigen Zustand zu erhalten. Die Lebensräume von Steinbeißer, Bitterling, Rotbauchunke, Kammolch, Eremit und Bauchiger Windelschnecke sollen entwickelt werden. Besondere Beachtung ist auf die prioritäre Art Eremit sowie auf die prioritären Lebensräume Moor- und Auenwälder gelegt worden.

Der Standard-Datenbogen nennt folgende wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

1. Innerhalb des Plangebietes:

- Mahd	+
- Beweidung	+
- Landwirtschaftliche Nutzung	-
- Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	-
- Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	-
- Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	-
- Düngung	-
- Forstwirtschaftliche Nutzung	-
- Verschmutzung von Oberflächengewässern	-
- Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	-
- Straßen, Wege, Schienenverkehr	-
- Fuß- und Radwege	-
- Angelsport, Angeln	-
- Wandern, Reiten, Radfahren	-

2. Außerhalb des Plangebietes:

- Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	-
- Düngung	-
- Siedlungsgebiete, Urbanisation	-

+ positiver Einfluss, - negativer Einfluss, 0 neutral

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

In den Ergänzungsgebieten 1 und 2 wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung

stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt ein Kriterium für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zur erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen. Dazu zählen Bebauungspläne, soweit die gemäß §1 Abs.2 BauNVO / §9 Abs. 1 BauGB festzusetzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 300m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen (5C Nr.1.3).

Die Ergänzungsfläche 1 weist einen Mindestabstand von 20 m und die Ergänzungsfläche 2 einen Mindestabstand von 70 m zum FFH-Gebiet DE 2245-302.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt. Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000-Gebiet DE 2245-302 im möglichen Einwirkungsbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde festgestellt:

1. Die Ortslage Neddemin existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Die Ortslage grenzt im Westen/ Nordwesten an das FFH-Gebiet DE 2245-302.
3. Der Ergänzungsbereich 1 weist einen Mindestabstand zum FFH-Gebiet DE 2245-302 von 20 m und die Ergänzungsfläche 2 einen Mindestabstand von 70 m.
4. Die vorhandene Bebauung der Ortslage Neddemin liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“. Die mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin geplanten Ergänzungsflächen liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortteiles und befinden sich ebenso außerhalb des Schutzgebietes.

Die Ergänzungsfläche 1 umfasst durch die anthropogene Nutzung vorbelastete Nutzgärten am südwestlichen Rand der Ortslage Neddemin. Die Ergänzungsfläche 2 umfasst Intensivgrünland und Nutzgärten am westlichen Rand der Ortslage. Beide Ergänzungsflächen gehören nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen. Ein direkter Flächenentzug findet nicht statt.

5. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.
6. Für das geplante Vorhaben werden Biotoptypen mit einem geringen Biotoppotenzial in Anspruch genommen:
 - Nutzgarten und
 - Intensivgrünland auf Mineralstandorten
7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Punkt 4.0).
8. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Habitatstruktur und der Nutzung innerhalb des Schutzgebietes.
9. Die abiotischen Standortfaktoren des FFH-Gebietes wie Boden, Morphologie, Wasserhaushalt, Belichtung, Verschattung werden nicht verändert.
10. Die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes wie Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophe Seen und Teiche, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche – Batrachion, Trockene europäische Heiden, Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Magere Flachland Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Kalkreiche Niedermoore, Waldmeister-Buchenwald, Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, Moorwälder und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
11. Bezüglich der FFH-Arten ist festzustellen, dass das Grüne Besenmoos an der Rinde der alten Laubbäume an See- und Flussufern die ausreichend Luftfeuchtigkeit bieten, vorkommt.

Die Schmale Windelschnecke in der Streuschicht u.a. in Lebensräumen des Feuchtgrünlandes vorkommt und die Bauchige Windelschnecke in Feuchtgebieten mit Röhrichten und Großseggenrieden lebt.

Die zu den Fischen und Rundmäulern gehörenden FFH-Arten (Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Flussneunauge) leben in fließenden oder stehenden Gewässern.

Die Lebensräume der genannten Arten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die übrigen FFH-Arten wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Neddemin geplante Bebauung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“ herbeizuführen.

5.4 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit den § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens der Gemeinde Neddemin geprüft, ob für die mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geplante Bebauung des FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde seitens der Gemeinde Neddemin festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflfledermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Neddemin hat sich im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär

auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altgewässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooren. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 stehen zahlreiche junge Bäume. Die älteren Weiden, Eschen, Eiche und Eschenahorn weisen keine Höhlen und Spalten auf. Die jungen Obstbäume die auf der Ergänzungsfläche 2 stehen sind für die geschützten Käferarten nicht relevant. Durch die geplante Bebauung auf den Ergänzungsflächen 1 und 2 wird der Lebensraum der geschützten Käferarten nicht betroffen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenkriecher).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernahe Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig

austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Die Entfernung der Ergänzungsfläche 1 zum Graben in Westen der Ortslage Neddemin beträgt ca. 15 m. Es ist nicht auszuschließen, dass der Graben von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Der Graben mit seinem be-

wachsenen Uferbereich wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

Innerhalb des geschützten Biotops MST 01993 nördlich der Ergänzungsfläche 2 befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Das Laichgewässer ist ca. 75 m von der geplanten Baufläche entfernt. Diese muss auf dem Weg zu geeigneten Landlebensräumen nicht durchquert werden. Das Amphibienhabitat wird durch die Ergänzung der Bebauung am Ortsrand nicht beeinträchtigt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand von Neddemin nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplanten Bauflächen weisen geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecken auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumanprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Beide Ergänzungsflächen liegen angrenzend an die vorhandene Parkanlage der Ortslage Neddemin. Die Parkanlage stellt ein geeignetes Jagdrevier für die Fledermäuse dar. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Ergänzungsfläche 1 umfasst einen Nutzgarten mit relativ jungen Bäumen. Im nördlichen Teilbereich der Ergänzungsfläche stehen ältere Bäume wie Weiden, Eiche, Eschenahorn, und Eschen. Diese Bäume weisen keine Höhlen und Spalten auf. Auf der ebenso unbebauten Ergänzungsfläche 2 stehen relativ junge Obstbäume und Walnuss, die keine Höhlen und Spalten aufweisen. Innerhalb der Ergänzungsflächen befinden sich keine Gebäude.

Beide Ergänzungsflächen können weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung wurden die besetzten Biberreviere am Kleinen Landgraben an der nördlichen Grenze und an der Tollense an der westlichen Grenze der Gemeinde Neddemin. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den Messtischblattquadrant 2345-2 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung des Intensivgrünlands und der extensiv genutzten Gärten am südwestlichen Rand der Ortslage Neddemin nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund ihrer Lage am Ortsrand von Wustrow sind die Ergänzungsflächen für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die Nutzgärten und das Intensivgrünland am südwestlichen Ortsrand von Neddemin gehören nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsflächen vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Grünland und die Gärten werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Ergänzungsfläche 1 umfasst einen Nutzgarten mit relativ jungen Obstbäumen, Spitzahorn, Weiden, Walnuss, Schwarzem Holunder und zahlreichen nicht heimischen Gehölzar-

ten. Im nördlichen Teilbereich der Ergänzungsfläche stehen ältere Bäume wie Weiden, Eiche, Eschenahorn, und Eschen. Diese Bäume weisen keine Höhlen und Spalten auf.

Auf der ebenso unbebauten Ergänzungsfläche 2 stehen relativ junge Obstbäume und Walnuss, die keine Höhlen und Spalten aufweisen.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die Rodung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 5.0 ergab, dass die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2245-301 „Tollensetal mit Zuflüssen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen führen wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Neddemin nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Neddemin geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Nutzgarten des Ergänzungsbereiches 1 sowie der Nutzgarten und Grünlandflächen im Ergänzungsbereich 2 werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) und die Rodung der Gehölze im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar erfolgt. Die Satzung enthält Festsetzungen zum Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

ANLAGE 1

Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserfassungen des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Neubrandenburg und anderer Rechtsträger (Beschluss des Kreistages Neubrandenburg vom Juni 1985)

AMT NEVERIN

AMT

Aktuell
Vorstellung
Bekanntmachungen
Amtsausschuss
Stellenausschreibungen
Wahlen 2014
Volksentscheid Gerichtsreform
Amtsblatt / Formulare
Anfahrt
Kontakt

ORTSRECHT

Gemeinde Beseritz
Gemeinde Blankenhof
Gemeinde Brunn
Gemeinde Neddemin
Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neverin
Gemeinde Sponholz
Gemeinde Staven
Gemeinde Trollenhagen
Gemeinde Woggersin
Gemeinde Wulkenzin
Gemeinde Zirzow

KOMMUNALPOLITIK

Parlamente
Ausschüsse
Sitzungskalender
Sitzungsübersicht
Textrecherche
Ratsinformationssystem
(Anmeldung)

BÜRGERSERVICE

Verwaltungsdienste
Veranstaltungen
Umstellung Straßenbeleuchtung
Abfallentsorgung
Breitbandversorgung

GEMEINDEN

Beseritz
Blankenhof
Brunn

Bekanntmachungen

An dieser Stelle haben wir für Sie eine komplette Übersicht aller in der Gemeinde Neddemin geltende sowie der amtlichen Bekanntmachungen zusammengestellt. Soweit erforderlich erfolgt auch in unser Verwaltungswegweiser bei dem entsprechenden Dienst ein Verweis auf das betreffende Dokument.

Satzungen

Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Neddemin vom 19.06.2015
Haushaltssatzung der Gemeinde Neddemin für das Haushaltsjahr 2015
Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin vom 08.05.2014 (200 kB)
Haushaltssatzung der Gemeinde Neddemin für Haushaltsjahr 2014 (154 kB)
Satzung Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gemeinde Neddemin vom 22.0
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin vom 11.11.2010 (74 kB)
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin vom 27.10.2011 (52 kB)
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neddemin vom 14.03.2013 (115 kB)
Haushaltssatzung der Gemeinde Neddemin für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.03.2013 (103 kB)
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neddemin (226 kB)
WBV-Satzung der Gemeinde Neddemin (205 kB)
1. Satzung zur Änderung der WBV-Satzung "Untere Tollense-Mittlere Peene" der Gemeinde Neddemin vom 30.10.2012 (84 kB)
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Neddemin vom 25.05.2010 (354 kB)
Baumschutzsatzung der Gemeinde Neddemin (225 kB)

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin, der Gemeinde Neddemin vom 05.01.2016
Entwurf zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 18.06.2015
Aufstellung Bebauungsplan Nr 3 Solarpark Hohenmin vom 10.03.2015
Verlust eines Gemeindevertreter-Sitzes der Gemeinde Neddemin 01/2015 (34 kB)
Endgültiges Wahlergebnis der Ergänzungswahl vom 28.09.2014 (17 kB)
Zweite öffentliche Sitzung zur Ergänzungswahl Neddemin am 09.10.2014 (23 kB)
Wahlbekanntmachung zur Gemeindevertreter-Ergänzungswahl am 28.09.2014 (107 kB)
Zwangsversteigerung Doppelhaus und Nebengebäude in der Dorfstraße 8 und 9 in Neddemin am 03
Amtsgericht Neubrandenburg, AZ: 611 K 7/14 (708 kB)
Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeindevertreterwahl (Ergänzungswahl) am 28.09.2014 in Neddemin (122 kB)
Erste öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes Neddemin am 29.07.2014
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Neddemin - Ergänzungswahl am 28.09.2014
Jahresabschluss der Gemeinde Neddemin für das Haushaltsjahr 2010 (35 kB)
Bekanntmachung - Veröffentlichung Spendenliste 01.01.2013 bis 31.12.2013 (350 kB)
Information nach § 19 Abs. 5 VOB/A über eine beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung (32 kB)
Friedhofsordnung der Emmaus Kirchengemeinde Staven vom 26.06.2013 (8.122 kB)
Friedhofsgebührenordnung der Emmaus Kirchengemeinde Staven vom 26.06.2013 (1.096 kB)
Bodenordnungsverfahren Gapzow vom 26.07.2012 (56 kB)
Bodenordnungsverfahren Trostfelde vom 26.07.2012 (52 kB)
Wahlergebnisse zur Gemeindevertreterwahl (Ergänzungswahl) am 01.07.2012 in der Gemeinde Neddemin vom 04.07.2012 (22 kB)
Wahlbekanntmachung vom 13.06.2012 (82 kB)
Bekanntmachung des Amtes Neverin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ur

Gemeinde Neddemin

Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin, der Gemeinde Neddemin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin hat mit Beschluss vom 01.10.2015 den Satzungsbeschluss für die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neddemin der Gemeinde Neddemin gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch(BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt Die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise , wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit

Dienstag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.45 Uhr – 17.30 Uhr

Donnerstag 7.00 Uhr – 12.0 Uhr und 12.30 Uhr – 16.30 Uhr

Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neddemin, den 05.01.2016

Beckmann
Bürgermeister

